

AL THERRENVERBAND AHV - TT B

des TURNVEREIN TECHNIKUM BIEL

Hochschule für Technik und Informatik HTI

STATUTEN 2004

Inhaltsverzeichnis:	Artikel
1. Name, Sitz und Zweck	01 – 03
2. Organisation	04 – 12
3. Obliegenheiten des Vorstandes	13 – 16
4. Mitgliedschaft	17 – 25
5. Finanzen	26 – 29
6. Stellung zum aktiven Verein TT B	30 – 33
7. Auflösung	34 – 35
8. Schlussbestimmung	36 – 37
9. Statuten - Anhang	

Version 2004 ersetzt die Version 1991

Die Statuten Version 1991 wurden ergänzt mit den an der GV 03 beschlossenen Änderungen und erhielten eine neue optische Darstellung. Zudem wurde darin der Name < Ingenieurschule Biel ISB > durch die neue Bezeichnung < Hochschule für Technik und Informatik HTI > ersetzt. Inhaltlich wurden sonst keine Änderungen vorgenommen.

1. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 01 **Unter dem Namen:**

ALTHERRENVERBAND des TURNVEREIN TECHNIKUM BIEL

gegründet 1904, in der Folge abgekürzt als **AHV - TTB** benannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB ein Verband.

(Heutige Bezeichnung der Schule: Hochschule für Technik und Informatik HTI Biel)

Art. 02 **Der Sitz des AHV - TTB**

ist an der Hochschule für Technik und Informatik HTI in Biel

Art. 03 **Der Zweck des AHV - TTB**

besteht darin, die Beziehungen zwischen den ehemaligen Mitgliedern des TTB (Turnverein Technikum Biel) unter sich und den Aktiven zu erhalten und zu fördern, sowie den aktiven Verein TTB ideell und finanziell zu unterstützen. Er kann Stiftungen und ähnliche Institutionen annehmen und in diesen Einsitz nehmen.

Der AHV - TTB ist politisch und konfessionell neutral.

2. ORGANISATION

Art. 04 **Die Organe des Verbandes sind:**

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Stammobmänner-Zusammenkunft
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 05 **Befugnisse und Geschäfte**

Die Generalversammlung als oberstes Organ des Verbandes erledigt folgende Geschäfte:

- a) Erstellen der Präsenzliste
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- d) Abnahme der Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Sekretärs
 - des Betreuers Aktivitas
 - des P der Aktivitas
 - des Kneipkellerverwalters
 - des Sekretärs Stiftung Klang
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

- f) Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen:
 - der geschäftsführenden Stämme der kommenden zwei Wahlperioden
 - des AHV - Präsidenten
 - der Rechnungsrevisoren
 - des AHV-Delegierten als Beisitzer in den Stiftungsrat der Stiftung Friedrich Michel v/o Klang. Zwecks Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit mit dem TTB-AHV, wird der Delegierte jeweils vom geschäftsführenden Stamm zur Wahl vorgeschlagen.
 - Bestätigung des Vorstandes auf Vorschlag des geschäftsführenden Stammes
- h) Mutationen und Ehrungen
- i) Beschlussfassung über:
 - vom Vorstand vorgelegter Geschäfte
 - Anträge von Mitgliedern
- k) Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- l) Verschiedenes

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 06 **Zyklus der Generalversammlung (GV)**

Jährlich wird eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Diese soll innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsabschluss (31.Okt.) stattfinden. Der Tagungsort wird vom geschäftsführenden Stamm bestimmt

Art. 07 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 08 **Beschlussfähigkeit**

Abgesehen von den für eine Statutenänderung und der Verbandsauflösung geforderten speziellen Voraussetzungen ist jede ordnungsgemäss (Bekanntgabe der Geschäfte) einberufene GV, 30 Tage zum voraus, ohne Rücksicht auf die Teilnehmeranzahl, beschlussfähig.

Art. 09 **Beschlussfassung**

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens 1/3 der Teilnehmer das geheime Verfahren verlangen. Das einfache Mehr ist ausschlaggebend.

Art. 10 **Der Vorstand** besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vice-Präsident
- c) Sekretär 1
- d) Sekretär 2
- e) Kassier 1
- f) Kassier 2
- g) Redaktor
- h) Betreuer Aktivitas (dieser soll aus praktischen Gründen aus der Nähe der HTI Biel stammen).

Die Chargen c-d und e-f können kumuliert werden.

Der Betreuer Aktivitas und der Redaktor sind wieder wählbar.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 11 **Die Stammobmänner-Zusammenkunft**

ist das beratende Organ des Vorstandes. Sie tagt mindestens 1 x pro Jahr auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag der Mehrzahl der Stammobmänner z.H. des AH-P.

Art. 12 **Revisoren**

An der GV werden 2 Rechnungsrevisoren und ein Suppleant für 3 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Stamm angehören. Sie prüfen den Rechnungsabschluss und erstatten schriftlichen Bericht z.H. der GV.

3. OBLIEGENHEITEN des VORSTANDES.

Art. 13 **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er führt alle Geschäfte des AHV, die nicht der GV vorbehalten sind, selbstständig.

Art. 14 **Verbindlichkeiten**

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vice-Präsident, vertritt den Verband nach aussen. Präsident, Vice-Präsident, Sekretär und Kassier 1 haben Einzelunterschrift.

In finanziellen Angelegenheiten führen Kassier 1 und der Präsident Einzelunterschrift (s.a. Art. 29, Haftung). Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Statuten-Anhang aufgeführt.

Art. 15 **Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr.

Art. 16 **Finanzielle Kompetenz**

Die finanzielle Verfügungsberechtigung erstreckt sich auf das genehmigte Jahresbudget. In eigener Kompetenz nach Art. 28.

4. MITGLIEDSCHAFT

Art. 17 Mitgliederarten

Der Verband setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Alt-Herren
- d) Gönner

Art. 18 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitglieder werden solche Mitglieder ernannt, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt an der GV des AHV. Anträge für Ehrenmitgliedschaften sind mindestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 19 Freimitglied

wird jener Alt-Herr, der im laufenden Jahr das 65. Altersjahr erreicht.

Art. 20 Alt-Herr, Aufnahme / Eintritt

Als Alt-Herr kann jeder ehemalige TTB-aner, Bursche oder Fuchs, aufgenommen werden. Die Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Er beschliesst über die Aufnahme. Der Eintritt erfolgt mit der Aufnahme.

Art. 21 Gönner

Jeder Aussenstehende, der sich um das Wohlergehen des AHV und des TTB interessiert und sich zu Beitragsleistungen verpflichtet, kann als Gönner beitreten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 22 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung und Befolgung der Statuten und Beschlüssen der GV. Mit dem Eintritt werden die Statuten ausgehändigt.

Art. 23 Die Rechte der Mitglieder

beruhen auf den Statuten und den eidgenössischen Gesetzen.

Alle Mitglieder, ausser den Gönnern, haben das aktive Stimm- und Wahlrecht.

Art. 24 Austritt

Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Genehmigung durch den Vorstand.

Art. 25 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes an der GV ausgeschlossen werden:

- a) wenn das Verhalten den Interessen des Verbandes zuwiderläuft und es gegen die Verbandsehre verstösst.
- b) bei wiederholtem Verstoss gegen die Statuten
- c) bei Verweigerung der Beitragszahlung

Der Ausschluss erfolgt, wenn 2/3 der Stimmberechtigten an der GV dem Antrag des Vorstandes zustimmen. Der Grund des Ausschlusses wird dem Ausgeschlossenen angezeigt.

5. FINANZEN

Art. 26 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen
- c) anderweitigen Einnahmen

Art. 27 Die Mitgliederbeiträge

werden an der GV festgelegt. Grundsätzlich bezahlen:

- a) Alt-Herren und Gönner den ordentlichen Beitrag
- b) Ehren- und Freimitglieder reduzierte Beiträge
- c) Vorstandsmitglieder und Mitglieder im Ausland keinen Beitrag

Art. 28 Ausgaben

Aus der Verbandskasse werden die budgetierten Ausgaben bestritten. Der Vorstand kann jährlich über Fr. 1000.- ausserhalb des Budget verfügen.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Entsteht durch Fahrlässigkeit oder grobes Verschulden materieller, Schaden, so haftet der Verursacher vollumfänglich.

6. STELLUNG zum AKTIVEN VEREIN TTB (Aktivitas)

Art. 30 Unterstützung

Der Vorstand des AHV unterstützt die Tätigkeiten des aktiven TTB in alle Belangen und hat das Recht, Einsicht in die Bücher des TTB zu nehmen. Grundsätzlich wird er vom 'Betreuer Aktivitas' vertreten.

Art. 31 Die Statuten des TTB (Aktivitas)

werden durch den AHV-TTB genehmigt.

Art. 32 Schlichtung von Differenzen

Vereinsstreitigkeiten zwischen dem AHV-TTB und dem TTB sind durch ein Schiedsgericht, das durch die Vorstände beider Vereine bestimmt wird, zu schlichten. Das Urteil ist endgültig und die Parteien haben sich diesem zu unterziehen.

Art. 33 Auflösung TTB (Aktivitas)

Im Falle einer Auflösung des TTB geht das Vermögen und das Inventar an den AHV-TTB über. Dieser kann es bei einer allfälligen Neugründung eines aktiven Sportvereines an der Hochschule für Technik und Informatik (HTI) Biel diesem aushändigen.

7. AUFLÖSUNG

Art. 34 Auflösung AHV-TTB

Sollte der AHV aufgelöst werden, so müssen 2/3 aller Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen. Sollte eine erste GV nicht beschlussfähig sein, so muss eine zweite GV einberufen werden, wobei 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Verbandes beschliessen können.

Art. 35 Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen und das Inventar dem aktiven Verein TTB zu. Besteht derselbe nicht mehr, so wird dieses der Direktion der Hochschule für Technik und Informatik (HTI) Biel zur Unterstützung des Turnwesens an dieser Schule zur Verfügung gestellt.

8. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 36 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann nur an einer GV beschlossen werden. Zur Annahme bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 37 Inkrafttreten der Statuten

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23. November 1991. Die vorgenommenen Änderungen sind an der Generalversammlung vom 15. Nov. 2003 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Frick, den 07. November 2004

ALTHERRENVERBAND DES TTB

Der Präsident



Hermann Herzog v/ Näppi

Der Sekretär



Johannes Tschumi v/o Plato

9. STATUTEN — ANHANG

Im Statutenanhang sind Erläuterungen zu den Wahlgeschäften und Aufgaben der Vorstandsmitglieder aufgezählt, deren Zuordnung nicht zwingend ist. Dem Vorstand steht das Recht zu, diese Aufgaben chargenkonform, je nach Eignung und Möglichkeiten, festzulegen.

Wahlen: Bemerkungen zu Art.05 g)

- **Wahl des Präsidenten:**

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Geschäftsführung wird im letzten Jahr der Wahlperiode das zukünftige AH-P gewählt und vom Vorstand aufgenommen und eingeführt.

- **Bestätigung der Zusammensetzung des Vorstandes:**

Der geschäftsführende Stamm ist für die Chargenbesetzung verantwortlich und gibt die namentliche Besetzung bekannt.

- **der geschäftsführenden Stämme:**

Nach Art.10 beträgt die Amtsdauer 3 Jahre. Nach deren Ablauf übernimmt turnusgemäss der gewählte Nachfolgestamm die Amtsgeschäfte.

Aufgabenzuordnung

- a) **Der Präsident** leitet den Verband und die Versammlungen. Er sorgt für die Erstellung der Jahresberichte.
- b) **Der Vice-Präsident** unterstützt den Präsidenten in seinen Obliegenheiten.
- c) **Der Sekretär 1** führt die Korrespondenz, das Mitgliederverzeichnis und das Archiv.
- d) **Der Sekretär 2** verfasst das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Versammlungen.
- e) **Der Kassier 1** regelt und überwacht die finanziellen Angelegenheiten des AHV. Er legt jährlich darüber Rechnung ab.
- f) **Der Kassier 2** ist für das Einbringen der Mitgliederbeiträge zuständig.
- g) **Der Redaktor** ist zuständig für die Gestaltung und die regelmässige Herausgabe des Verbandsorganes.
- h) **Der Betreuer Aktivitas** pflegt den Kontakt des AHV zum aktiven Verein TTB. Er unterstützt diesen in sportlicher Hinsicht und orientiert über die Beschlüsse des AHV.
- i) **Der AHV-Delegierte** im Stiftungsrat der Stiftung Friedrich Michel v/o Klang vertritt innerhalb des Stiftungsrates die Interessen des TTB. Zu diesem Zweck pflegt er den notwendigen Kontakt mit den Organen des TTB-AHV (Stammobmänner-Zusammenkunft, Sitzungen des Vorstandes des AHV-TTB).